



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen	S. 1
1.1.1	Straßenreinigungsgebührensatzung	S. 1
1.2	Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung)	S. 3
1.2.1	Vergnügungssteuersatzung	S. 3

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Hier: Beschluss der Satzung mit den neuen Gebührensätzen
Drucksache-Nr.: 2002/133 31. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung).

1.1.1 Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) vom 03. September 2012 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 26. September 2012) durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.

- (2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
 Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
 Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
 Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:
- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) für Straßen des Typ I | 1,09 € jährlich |
| b) für Straßen des Typ II | 4,74 € jährlich |
| c) für Straßen des Typ III | 9,48 € jährlich |
- (2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

2,11 € jährlich.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 01. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2013) vom 20. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 28. Dezember 2012 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 19. Dezember 2014

*Golde
Bürgermeister*

1.2 Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung)
Drucksache-Nr.: 2002/28 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung).

1.2.1 Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Spielgeräten in der Fontanestadt Neuruppin:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 2. an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.
- 2) Als Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Personalcomputer ist kein Spielgerät im Sinne von Abs. 1 Nr. 3, wenn er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikspielgeräten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner gem. § 2 ist der Halter der jeweiligen Spielgeräte. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Spielgerät aufgestellt wird.
- 2) Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner für die Vergnügungssteuer.

§ 5 Erhebungsformen

- 1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.
- 2) Die Spielgerätesteuer ist kalendermonatlich zu berechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- 1) Die Steuer wird für Spielgeräte gemäß § 2 Abs. 1 mit Gewinnmöglichkeit nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge (sogenannte elektronisch gezählte Kasse).
- 2) Bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- 3) Die Steuersätze für das Halten eines Spielgerätes gemäß § 2 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Spielgeräte 40,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
 - a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Spielgeräte 40,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat.
3. unabhängig vom Aufstellort
 - a) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 ohne Multimediaausstattung 12,- €
 - b) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 mit Multimediaausstattung (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) 20,- € je Personalcomputer und Kalendermonat.
- 4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere darge-

stellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken darstellen 2.000,- € je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Spielgerätsteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Spielgeräte, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

§ 8 Anmeldepflicht

- 1) Jeder Halter von Spielgeräten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden.
- 2) Die Bemessungsgrundlagen für die Spielgerätesteuern (§§ 6 bis 7) sind bei der Fontanestadt Neuruppin bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden. Für den Nachweis der Einspielergebnisse sind die Ausdrucke der elektronischen Zählleinrichtungen der Spielgeräte oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- 3) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 147 Abgabenordnung.
- 4) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Fontanestadt Neuruppin die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.
- 5) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 2 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9 Vergnügungssteuernachschau

- 1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Fontanestadt Neuruppin ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in

§ 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

- 2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Fontanestadt Neuruppin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden.
- 3) Wird durch eine Vergnügungssteuernachschau oder auf andere Weise eine Abweichung von den zur Steuer angemeldeten Daten festgestellt, wird die Steuer von der Fontanestadt Neuruppin durch Bescheid geändert. In diesen Fällen wird die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Im Übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten/Bußgeld

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Vergnügungssteuersatzung 2007) vom 20.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 13.12.2006), geändert durch Änderungssatzung vom 16.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.10.2013) tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.12.2014

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.